



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Schweizerisches Handelsamtsblatt SHAB
Feuille officielle suisse du commerce FOSC
Foglio ufficiale svizzero di commercio FUSC
Swiss Official Gazette of Commerce SOGC

Rubrik: Mitteilungen an Gesellschafter
Unterrubrik: Einladung zur Generalversammlung
Publikationsdatum: SHAB 01.12.2022
Voraussichtliches Ablaufdatum: 01.03.2023
Meldungsnummer: UP04-0000004697

Einladung zur ausserordentlichen Generalversammlung prok kulturraum genossenschaft

Betroffene Organisation:

prok kulturraum genossenschaft
CHE-104.345.987
Feldpark 5
6302 Zug

Angaben zur Generalversammlung:

21.12.2022, 18:00 Uhr, Haus zum Lernen
St. Oswaldsgasse 20
6300 Zug

Einladungstext/Traktanden:

Ausserordentliche Genossenschafterversammlung 2022

Sehr geschätzte Genossenschafterinnen und Genossenschafter der prok

Die prok wurde angefragt, ob sie für einen neu entstehenden Kulturraum als Hauptmieterin auftreten könnte. Im Rahmen der Abklärungen, ob wir eine solche Rolle auch in der Privatwirtschaft übernehmen könnten, haben wir unsere Statuten professionell überarbeiten lassen, um die strukturellen Voraussetzungen für eine solche Aufgabe zu schaffen. Die neuen Statuten sind bereit und werden nun von der Verwaltung der Genossenschafterversammlung zur Genehmigung unterbreitet. Das möchten wir noch in diesem Kalenderjahr erledigen, weil ab dem 1.1.2023 Statutenänderungen öffentlich beurkundet werden müssen.

Der wesentliche Inhalt der Änderungen betrifft die Gewichtung der Gemeinnützigkeit im Zweckartikel (Artikel 2); den Verzicht auf die Jahresgebühr; die Ausschlussmöglichkeit von Genossenschaftern, wenn diese nicht mehr erreicht werden können (Artikel 7); die Möglichkeit der physischen, schriftlichen, virtuellen oder hybriden Durchführung der Generalversammlung ab dem 1.1.2023 (Artikel 14); die Möglichkeit, bis 1'000 Anteilsscheine zu zeichnen (Artikel 21); neue Finanzierungsmöglichkeiten durch Leistungsvereinbarungen, Dienstleistungs- und Mieterträge sowie die Entgegennahme

von Spenden, Zuwendungen und Erträge aus Beteiligungen (Artikel 23); das Streichen der Möglichkeit der Einführung einer Nachschusspflicht (Artikel 24); die Möglichkeit zur massvollen Ausrichtung von Entschädigungen an die Verwaltung sowie an besondere Beauftragte (Artikel 25); die Möglichkeit von Bekanntmachungen auf elektronischem Weg (Artikel 29). Der Entwurf der revidierten Statuten ist dieser Einladung beigelegt.

Die ausserordentliche GV findet statt am:

Datum: Mittwoch, 21. Dezember 2022, um 18:00 Uhr

Ort: Haus zum Lernen, St. Oswaldsgasse 20, 6300 Zug

18.00 Uhr Traktanden ausserordentliche Genossenschafterversammlung

1. Begrüssung / Wahl der Stimmenzähler
2. Statutenänderung
3. Varia

Zug, 30. November 2022

Herzliche Grüsse

Patrick Bützer Claudia Castro

Co-Präsident prok Co-Präsidentin prok

An die Genossenschafter der prok kulturraum genossenschaft

Ausserordentliche Genossenschafterversammlung 2022

Sehr geschätzte Genossenschafterinnen und Genossenschafter der prok

Die prok wurde angefragt, ob sie für einen neu entstehenden Kulturraum als Hauptmieterin auftreten könnte. Im Rahmen der Abklärungen, ob wir eine solche Rolle auch in der Privatwirtschaft übernehmen könnten, haben wir unsere Statuten professionell überarbeiten lassen, um die strukturellen Voraussetzungen für eine solche Aufgabe zu schaffen. Die neuen Statuten sind bereit und werden nun von der Verwaltung der Genossenschafterversammlung zur Genehmigung unterbreitet. Das möchten wir noch in diesem Kalenderjahr erledigen, weil ab dem 1.1.2023 Statutenänderungen öffentlich beurkundet werden müssen.

Der wesentliche Inhalt der Änderungen betrifft die Gewichtung der Gemeinnützigkeit im Zweckartikel (Artikel 2); den Verzicht auf die Jahresgebühr; die Ausschlussmöglichkeit von Genossenschäftern, wenn diese nicht mehr erreicht werden können (Artikel 7); die Möglichkeit der physischen, schriftlichen, virtuellen oder hybriden Durchführung der Generalversammlung ab dem 1.1.2023 (Artikel 14); die Möglichkeit, bis 1'000 Anteilsscheine zu zeichnen (Artikel 21); neue Finanzierungsmöglichkeiten durch Leistungsvereinbarungen, Dienstleistungs- und Mieterträge sowie die Entgegennahme von Spenden, Zuwendungen und Erträge aus Beteiligungen (Artikel 23); das Streichen der Möglichkeit der Einführung einer Nachschusspflicht (Artikel 24); die Möglichkeit zur massvollen Ausrichtung von Entschädigungen an die Verwaltung sowie an besondere Beauftragte (Artikel 25); die Möglichkeit von Bekanntmachungen auf elektronischem Weg (Artikel 29). Der Entwurf der revidierten Statuten ist dieser Einladung beigelegt.

Die ausserordentliche GV findet statt am:

Datum: Mittwoch, 21. Dezember 2022, um 18:00 Uhr

Ort: Haus zum Lernen, St. Oswaldsgasse 20, 6300 Zug

18.00 Uhr **Traktanden ausserordentliche Genossenschafterversammlung**

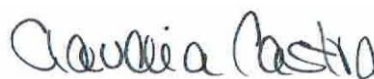
1. Begrüssung / Wahl der Stimmenzähler
2. Statutenänderung
3. Varia

Zug, 30. November 2022

Herzliche Grüsse



Patrick Bützer
Co-Präsident prok



Claudia Castro
Co-Präsidentin prok

Statuten

prok kulturraum genossenschaft

I. Name, Sitz, Zweck

Art. 1 – Name und Sitz

Unter dem Namen **prok kulturraum genossenschaft** besteht mit Sitz in Zug eine Genossenschaft im Sinne von Art. 828 ff. OR. Die Dauer der Genossenschaft ist unbeschränkt. Sie ist politisch und konfessionell unabhängig.

Art. 2 – Zweck

¹ Die Genossenschaft bezweckt in gemeinsamer Selbsthilfe ihren Mitgliedern Räume zur kulturellen Nutzung zu adäquaten Rahmenbedingungen zu vermieten oder zu überlassen. Die Genossenschaft kann Räume mieten, kaufen und verkaufen, soweit es die Erfüllung des Zwecks erfordert. Räume können temporär an Nichtgenossenschafter vermietet werden. Vermietungen bedürfen der schriftlichen Form.

² Die Tätigkeit der Genossenschaft ist nachhaltig, gemeinnützig und nicht gewinnstrebig.

³ Die Genossenschaft kann alle Geschäfte eingehen und Verträge abschliessen, die geeignet sein könnten, den Zweck der Genossenschaft zu fördern oder die direkt oder indirekt damit in Zusammenhang stehen. Die Genossenschaft kann sich an Unternehmen mit gleichen oder ähnlichen Zielsetzungen beteiligen oder solche übernehmen und die Mitgliedschaft bei Dachorganisation gemeinnütziger Genossenschaften erwerben.

II. Mitgliedschaft

Art. 3 – Erwerb

¹ Die Mitgliedschaft kann von jeder natürlichen oder juristischen Person erworben werden, die mindestens einen Genossenschaftsanteil zu Fr 100.—übernimmt. Die Zahl der Genossenschafter ist unbeschränkt. Zur Aufnahme als Mitglied bedarf es einer schriftlichen Beitrittserklärung sowie eines Verwaltungsbeschlusses.

² Die Verwaltung beschliesst endgültig über die Aufnahme und kann dieselbe ohne Angabe von Gründen verweigern. Vorbehalten ist der Rekurs an die Generalversammlung.

³ Die Genossenschafter sind mit Namen und Adressen im Genossenschaftsverzeichnis aufgeführt.

Art. 4 – Eintrittsgebühr

Von Neumitgliedern wird eine Eintrittsgebühr verlangt. Die Höhe der Eintrittsgebühr kann von der Generalversammlung angepasst werden.

Art. 5 – Austritt

Der Austritt aus der Genossenschaft kann unter Beachtung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten auf Ende eines Kalenderjahres erfolgen. Er ist der Verwaltung schriftlich anzuzeigen.

Art. 6 – Verlust der Mitgliedschaft, Rückzahlung

¹ Die Mitgliedschaft erlischt

- a) bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der Genossenschaft;
- b) bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss, Liquidation oder Auflösung der Genossenschaft.

² Ausscheidende Mitglieder haben Anrecht auf Rückzahlung des Genossenschaftsanteils. Weitere Ansprüche bestehen nicht. Die Rückzahlung erfolgt innert drei Jahren nach dem Ausscheiden. Die Verwaltung kann Auszahlungen auch früher bewilligen, sofern dies die finanzielle Lage der Genossenschaft erlaubt.

³ Genossenschafter, die wegen unbekannten Aufenthalts ausgeschlossen wurden (vgl. Art. 7 Abs. 2), haben kein Anspruch auf Rückzahlung des Genossenschaftsanteils.

Art. 7 – Ausschluss

¹ Ein Genossenschafter, der gegen die Statuten oder Beschlüsse der Genossenschaftsorgane zuwiderhandelt, die Interessen der Genossenschaft verletzt, Unfrieden stiftet oder seinen finanziellen Verpflichtungen trotz Mahnung nicht nachkommt, kann durch die Verwaltung jederzeit ausgeschlossen werden.

² Ein Ausschlussgrund liegt insbesondere vor, wenn ein Genossenschafter mehr als zwei Jahre keinen Kontakt zur Verwaltung hat und der Genossenschaft der Aufenthalt/Wohnsitz/Sitz des Genossenschafters unbekannt ist.

³ Dem Ausgeschlossenen steht während 30 Tagen nach der Mitteilung das Recht der Berufung an die Generalversammlung zu. Bis zu deren Entscheid ist er in der Ausübung seiner Mitgliedschaftsrechte eingestellt. Die Anrufung des Richters gemäss Art. 846 Abs. 3 OR bleibt vorbehalten.

Art. 8 – Tod eines Genossenschafters

Stirbt ein Genossenschafter, so können Erben oder ein von ihnen bezeichneter Vertreter mit Zustimmung der Verwaltung in die Rechte und Pflichten des Verstorbenen eintreten. Lehnt die Verwaltung diesen Eintritt ab, so erfolgt die Rückzahlung des Genossenschaftsanteils gemäss Art. 14 Abs. 1. Vorbehalten ist die Anrufung der Generalversammlung.

III. Organe der Genossenschaft

Art. 9 – Organe

Die Organe der Genossenschaft sind:

- 1. die Generalversammlung;
- 2. die Verwaltung;
- 3. die Revisionsstelle

1. Generalversammlung

Art. 10 – Befugnisse

¹ Oberstes Organ der Genossenschaft ist die Generalversammlung der Genossenschafter. Der Generalversammlung stehen folgende unübertragbaren Befugnisse zu:

- a) Festsetzung und Änderung der Statuten;
- b) Wahl der Mitglieder der Verwaltung und der Revisionsstelle;
- c) Genehmigung der Jahresrechnung sowie gegebenenfalls die Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns;

- d) Beschlussfassung über die Rückzahlung von Kapitalreserven; Festlegung der Höhe der Eintrittsgebühr
- e) Entlastung der Verwaltung;
- f) Beschlussfassung über die Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind;

² Über Anträge der Mitglieder kann nur abgestimmt werden, wenn sie bis spätestens 10 Tage vor der Generalversammlung der Verwaltung schriftlich eingereicht werden und traktandiert sind. Verspätet eingereichte Anträge sind der übernächsten Generalversammlung zu unterbreiten.

Art. 11 – Einberufung

¹ Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres statt.

² Ausserordentliche Generalversammlungen werden durch die Verwaltung, nötigenfalls durch die Revisionsstelle, einberufen. Eine ausserordentliche Generalversammlung muss von der Verwaltung einberufen werden, wenn wenigstens der zehnte Teil der Genossenschafter oder, bei weniger als 30 Mitgliedern, mindestens drei Genossenschafter die Einberufung verlangen. Bei der Abänderung der Statuten ist der wesentliche Inhalt der vorgeschlagenen Änderungen in der Einberufung bekannt zu geben.

³ Die Einberufung erfolgt schriftlich durch die Verwaltung mindestens 20 Tage vor der Abhaltung, unter Mitteilung der Verhandlungsgegenstände. Die Einberufung kann auch elektronisch erfolgen.

⁴ Traktandierungsgesuche von Genossenschaftern, einschliesslich der entsprechenden Anträge, sind spätestens 10 Tage vor der angekündigten Generalversammlung schriftlich oder elektronisch bei der Verwaltung einzureichen.

⁵ Über Gegenstände, die nicht in dieser Weise angekündigt worden sind, können keine Beschlüsse gefasst werden, ausser über einen Antrag auf Einberufung einer weiteren Generalversammlung. Beschlussfassungen durch eine Universalversammlung im Sinne von Art. 884 OR bleiben vorbehalten.

Art. 12 – Leitung und Protokoll

Den Vorsitz der Generalversammlung führt der Präsident der Verwaltung oder, bei dessen Verhinderung, der Vizepräsident oder ein anderes von der Verwaltung aus ihrer Mitte bezeichnetes Mitglied. Der Vorsitzende ernennt den Stimmzähler und den Protokollführer.

Art. 13 – Stimmrecht

¹ Jeder Genossenschafter hat in der Generalversammlung eine Stimme, unabhängig von der Anzahl gezeichneter Anteilsscheine. Bei Ausübung des Stimmrechtes kann sich ein Genossenschafter durch einen anderen Genossenschafter vertreten lassen, doch kann kein Bevollmächtigter mehr als einen Genossenschafter vertreten und kein Genossenschafter mehr als zwei Stimmen auf sich vereinigen.

² Bei Beschlüssen über die Entlastung der Verwaltung haben Personen, die in irgendeiner Weise an der Geschäftsführung teilgenommen haben, kein Stimmrecht.

Art. 14 – Durchführung

¹ Ab dem 1. Januar 2023 kann die Generalversammlung physisch, schriftlich, virtuell oder hybrid (Mischform physisch und virtuell) durchgeführt werden.

² Der Verwaltungsrat regelt für die Generalversammlung an verschiedenen Tagungsorten und für Generalversammlungen mit elektronischen Mitteln ohne Tagungsort die Verwendung der elektronischer Mittel und stellt sicher, dass:

- a) die Identität der Teilnehmer feststeht;
- b) die Voten in der Generalversammlung unmittelbar übertragen werden;
- c) jeder Teilnehmer Anträge stellen und sich an der Diskussion beteiligen kann;
- d) das Abstimmungsergebnis nicht verfälscht werden kann.

³ Treten während der Generalversammlung technische Probleme auf, sodass die Generalversammlung nicht ordnungsgemäss durchgeführt werden kann, so muss sie wiederholt werden. Beschlüsse, welche die Generalversammlung vor dem Auftreten technischer Probleme gefasst hat, bleiben gültig.

Art. 15 – Beschlussfassung

¹ Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen, soweit das Gesetz oder die Statuten es nicht anders bestimmen, mit absoluter Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

² Für die Abänderung der Statuten bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Ein Auflösungsbeschluss kann nur in einer besonders zu diesem Zwecke einberufenen Generalversammlung erfolgen. Der Beschluss über die Auflösung der Genossenschaft bedarf einer Mehrheit von vier Fünfteln der anwesenden Stimmen.

³ Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht mindestens ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten geheime Durchführung verlangt oder die Verwaltung geheime Abstimmung beschliesst.

⁴ Bei Stimmengleichheit hat bei Beschlüssen der Vorsitzende den Stichentscheid, bei Wahlen entscheidet das Los.

2. Verwaltung

Art. 16 – Anzahl, Amtsdauer, Konstituierung

¹ Die Verwaltung besteht aus mindestens 3 Mitgliedern. Die Mehrheit muss aus Genossenschaftlern bestehen.

² Die Verwaltungsmitglieder werden auf 1 Jahr gewählt und sind unbeschränkt wieder wählbar. Die Amtsdauer endet mit dem Tag der jeweiligen ordentlichen Generalversammlung. Werden während einer Amtsdauer Ersatzwahlen getroffen, so vollenden die Neugewählten die laufende Amtsdauer.

³ Die Verwaltung konstituiert sich selbst. Ihre Mitglieder sind kollektiv zu zweit zeichnungsberechtigt.

⁴ Als Sekretär kann auch eine Person bezeichnet werden, die nicht der Verwaltung angehört.

Art. 17 – Befugnisse und Pflichten

¹ Der Verwaltung obliegt die Geschäftsführung und die Vertretung gegenüber Dritten. Sie verwaltet das Eigentum der Genossenschaft und regelt die Vermietung von in ihrem Besitz befindlichen oder gemieteten Räumen.

² Die Verwaltung beschliesst über alle Angelegenheiten, die nicht durch das Gesetz oder diese Statuten der Generalversammlung oder anderen Gesellschaftsorganen übertragen oder vorbehalten sind. Die Verwaltung hat diese Geschäfte mit aller Sorgfalt zu führen und die genossenschaftlichen Aufgaben nach besten Kräften zu fördern.

³ Die Verwaltung kann einen Teil der Pflichten und Befugnisse der Verwaltung einem oder mehreren von dieser gewählten Verwaltungsausschüssen übertragen. Die Verwaltung ist berechtigt, in bestimmten Fällen auch Genossenschaftler, die nicht der Verwaltung angehören, oder externe Fachleute beizuziehen und/oder mit der Geschäftsführung einzelner Zweige zu betrauen.

⁴ Die Verwaltung hat insbesondere folgende Befugnisse und Pflichten:

- a) Festlegung der Ziele der Genossenschaft unter Berücksichtigung des Zwecks und der Interessen der Genossenschaft;
- b) Aufnahme und Ausschluss von Genossenschaftern, unter Vorbehalt des Rekursrechts gegen Ausschlüsse (Art. 3 und Art. 7);
- c) Führung des Mitgliederregisters;
- d) Erstellung des Geschäftsberichts mit Lagebericht und Jahresrechnung;
- e) Vorbereitung der Geschäfte der Generalversammlung und deren Vollzug;
- f) Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und der Vertretung betrauten Personen sowie Festlegung von Zeichnungsberechtigungen, wobei nur Kollektivunterschrift zu zweien erteilt werden darf;
- g) Festlegung von Vergütungen für die Verwaltung, Arbeitnehmer und Beauftragte der Genossenschaft, sowie Offenlegung der Grundzüge der Vergütungen an die Generalversammlung;
- h) Überwachung der Geschäftsführung und der mit der Vertretung beauftragten Personen im Hinblick auf die Beachtung der Gesetze, Statuten und allfälliger, durch die Verwaltung erstellten Reglementen und Verträgen;
- i) Finanzplanung, insbesondere auch Genehmigung und Überwachung des für die Geschäftstätigkeit erforderlichen Budgets; Festlegung des Geschäftsjahres.

Art. 18 – Sitzungen, Protokoll

¹ Die Verwaltung versammelt sich auf Einladung des Präsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern, jedoch mindestens einmal im Jahr. Jedes Mitglied kann schriftlich oder per E-Mail die Einberufung einer Verwaltungssitzung verlangen, unter Angabe des gewünschten Verhandlungsgegenstandes. Eine Sitzung der Verwaltung kann auch mittels Telefon/Videokonferenz abgehalten werden.

² Über die Verhandlung ist in jedem Fall ein Protokoll zu führen, das vom Präsidenten und dem Sekretär zu unterzeichnen ist.

Art. 19 – Beschlussfassung

¹ Die Verwaltung ist beschlussfähig, bei Anwesenheit der Hälfte seiner Mitglieder. Sie beschliesst mit Stimmmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende durch Stichentscheid.

² Schriftliche Beschlussfassung, auch auf elektronischem Weg, über einen gestellten Antrag ist zulässig, sofern nicht ein Mitglied mündliche Beratung verlangt. Ein schriftlicher Beschluss ist angenommen, sofern ihm die Mehrheit sämtlicher Verwaltungsmitglieder zustimmt. Auch solche Beschlüsse sind in das Protokoll der nächsten Sitzung aufzunehmen.

3. Revisionsstelle

Art. 20 – Wahl, Verzicht

¹ Die Generalversammlung wählt eine Revisionsstelle gemäss den Anforderungen des Obligationenrechts und des Revisionsaufsichtsgesetzes.

² Sie kann auf die Wahl einer Revisionsstelle verzichten, wenn:

- a) die Genossenschaft nicht zur ordentlichen Revision verpflichtet ist;
- b) sämtliche Genossenschafter zustimmen;
- c) die Genossenschaft über nicht mehr als zehn Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt hat.

IV. Finanzielle Bestimmungen

Art. 21 – Anteilsscheine

Jeder Genossenschafter ist zur Übernahme mindestens eines Anteilsscheins von Fr. 100.—verpflichtet. Genossenschafter können maximal 1'000 Anteilsscheine zeichnen. Die gezeichneten Beträge sind voll zu liberieren. Die Anteilsscheine lauten auf den Namen des Genossenschafers und gelten als Ausweis über die Mitgliedschaft. Die Anteilscheine sind unverzinslich.

Art. 22 – Übertragbarkeit und Verpfändung Genossenschaftsanteile

Die Genossenschaftsanteilscheine sind nur mit Einwilligung der Verwaltung übertrag- und verpfändbar.

Art. 23 – Einnahmen

Die Genossenschaft finanziert sich über Ausgabe von Anteilsscheinen, Mieterträge, Entgelte aus Leistungsvereinbarungen, Dienstleistungserträge und Erträge aus Beteiligungen. Sie kann auch Spenden und Zuwendungen entgegennehmen.

Art. 24 – Genossenschaftskapital, Haftung

¹ Das Genossenschaftskapital besteht aus der Summe der gezeichneten Anteilsscheine. Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet ausschliesslich das Genossenschaftsvermögen. Jede Nachschusspflicht oder Haftbarkeit des einzelnen Mitglieds ist ausgeschlossen.

² Die Genossenschaft schliesst zu ihrem Schutz und demjenigen ihrer Genossenschafter die gesetzlich vorgeschriebenen und allfällige weitere Versicherungen ab. Über den Umfang und die Art der Versicherungen beschliesst, vorbehaltlich anderslautender gesetzlicher Vorschriften, die Verwaltung.

Art. 25 – Entschädigung der Verwaltung

¹ Die Verwaltung und Kommissionen der Genossenschaft können für ihre Tätigkeit ein massvolles Sitzungsgeld und den Ersatz der notwendigen Spesen beanspruchen. An das Präsidium sowie an weitere Mitglieder der Verwaltung sowie besonderen Beauftragten können ausserdem massvolle Entschädigungen, die den Aufgaben und der Arbeitsbelastung zu entsprechen haben, ausgerichtet werden.

² Die Ausrichtung von Tantiemen an die Mitglieder der Genossenschaft und die Mitglieder der Verwaltung ist ausgeschlossen.

³ Die Gesamtsumme der Entschädigungen aller Organe ist in der Jahresrechnung auszuweisen.

Art. 26 – Rechnungswesen

¹ Buchführung und Rechnungsabschluss erfolgen in jedem Fall nach kaufmännischen Grundsätzen. Die Aktiven dürfen höchstens mit den Erwerbs- oder Erstellungskosten in die Bilanz eingestellt werden. Allfällige von Bund, Kanton oder Gemeinde sowie weiteren Dritten erhaltene Leistungen sind offen auszuweisen. Ausserdem sind angemessene Abschreibungen vorzunehmen.

² 10 Tage vor der Generalversammlung, die über die Genehmigung der Jahresrechnung zu entscheiden hat, wird diese zur Einsicht der Genossenschafter am Sitz der Genossenschaft aufgelegt. Jeder Genossenschafter ist berechtigt, bei der Verwaltung auf Kosten der Genossenschaft eine Kopie der Jahresrechnung anzufordern.

V. Schlussbestimmungen

Art. 27 – Liquidationstätigkeit

Die Liquidation besorgt die Verwaltung nach den Vorschriften von Gesetz und Statuten, falls nicht durch die Generalversammlung besondere Liquidatoren beauftragt werden.

Art. 28 – Verwendung eines Liquidationsüberschusses

Genossenschaftsvermögen, das nach der Tilgung sämtlicher Schulden und Rückzahlung sämtlicher Genossenschaftsanteilscheine zum Nennwert verbleibt, ist gemeinnützigen Organisationen oder Aktionen im Kanton Zug zu überwiesen, denen sich die Genossenschaft verbunden fühlt. Über die Verwendung entscheidet die Verwaltung.

Art. 29 – Bekanntmachungen

Mitteilungen an die Genossenschafter erfolgen in schriftlicher Form an die der Verwaltung zuletzt bekanntgegebene Adresse und/oder durch öffentliche Auskündigung im Schweizerischen Handelsamtsblatt. Sie können auch elektronisch erfolgen. Bekanntmachungen an Dritte erfolgen durch Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt.

Art. 30 – Obligationenrecht

Im Übrigen gelten für die in den Statuten nicht oder nicht anders geregelten Fragen die Bestimmungen von Art. 828 ff. OR.

Art. 31 – Sprachregelung

Aus Gründen der Vereinfachung und Lesbarkeit wird in den vorliegenden Statuten die männliche Form verwendet. Die jeweiligen Begriffe gelten für sämtliche Geschlechter.

* * * * *

Diese Statuten wurden von der Generalversammlung vom [...]. Dezember 2022 in Zug genehmigt.

Zug, den [...]. Dezember 2022

Der Vorsitzende:

Der Protokollführer: